

Wasserleitungsordnung

der Marktgemeinde Thörl

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thörl hat in seiner Sitzung vom 12.12.2011 gemäß § 9 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971, i.d.g.F., sowie gemäß § 6 des Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, i.d.g.F. folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 - Anschlusspflicht

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird die Anschlusspflicht festgelegt.
- (2) Das Maß der kürzesten Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung gemäß § 1 Abs. 2 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird mit nicht mehr als 150 m festgesetzt.
- (3) Die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zum Hauswasserzähler wird ausschließlich von der Marktgemeinde Thörl hergestellt. Die Anschlussleitung beginnt mit dem Anschluss-Formstück in der Versorgungsleitung und endet unmittelbar nach dem Wasserzähler. Im Trassenbereich der Anschlussleitung darf das Geländenniveau nach Herstellung der genannten Leitung weder durch Aufschüttung noch durch Abtragung nennenswert verändert werden (+/-0,1m). Auch darf der Trassenbereich weder mit Gebäuden überbaut, noch mit festen und massivem Belag versehen werden. Die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung sind vom Hauseigentümer zu tragen.
- (4) Die Herstellung der Hauswasserleitung obliegt dem Hauseigentümer. Hausleitungen sind jene Leitungen, welche unmittelbar nach dem Wasserzähler beginnen, zur Verteilung des Wassers auf einer Liegenschaft oder in einem Gebäude dienen und bis zu den Entnahmestellen führen.

§ 2 - Einschränkungen des Wasserbezuges

- (1) Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen des Abnehmers nach vorheriger Androhung sofort einzustellen, wenn die Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung nicht eingehalten werden, insbesondere wenn:
- a) widerrechtlich Wasser entnommen wird;
 - b) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Anschluss- und Hausleitungen verweigert oder unmöglich gemacht wird;
 - c) die fälligen Zahlungen für irgendwelche Lieferungen oder Leistungen der Gemeinde in Verbindung mit der Errichtung der Versorgungsleitung nicht pünktlich erfolgen;
 - d) Lässigkeitsverluste (Flüssigkeitsverluste an Dichtstellen) trotz Ermahnung durch die Gemeinde nicht in angemessener Zeit behoben werden.

§ 3 – Bezugsanmeldung

- (1) Die Anmeldung des Wasserbezuges hat schriftlich bei der Marktgemeinde Thörl zu erfolgen.
- (2) Mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde, erwirbt der Anmeldende alle ihm aus dieser Wasserleitungsordnung zustehenden Rechte und übernimmt ebenso die festgelegten Verpflichtungen.
- (3) Die Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserleitung einschließlich der Anschlussleitungen ohne entsprechende Anmeldung und Genehmigung ist verboten und wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (LGB1. Nr. 42/1971) bestraft.
- (4) Ist der Anschlusswerber nicht zugleich Gebäude- und Grundstückseigentümer, so hat er bei der Anmeldung des Anschlusses die Zustimmung dieser Person zur Herstellung des Anschlusses sowie der dazu erforderlichen Arbeiten beizubringen und haften diese für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsverordnung zur ungeteilten Hand.
- (5) Die Entnahme von Trink-, und Nutzwasser aus Hydranten ist nur in Sonderfällen nach jeweils vorher eingeholter Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Hievon ausgenommen ist nur die Wasserentnahme für Feuerlöschzwecke durch die dafür zuständigen Organe.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei nur vorübergehendem oder zeitweiligem Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung vollinhaltlich (z. B. Bauwasser)

§ 4 – Wasserzähler

- (1) Die Wasserabgabe erfolgt ausschließlich über Wasserzähler, (Hydranten ausgenommen) Die Lieferung, Überprüfung und die Erhaltung der Wasserzähler obliegen der Marktgemeinde Thörl.

- (2) Der Wasserzähler wird von der Gemeinde auf eigene Kosten eingebaut, entsprechend den gesetzlichen Eichvorschriften in regelmäßigen Zeitabständen ausgewechselt, instandgesetzt und amtlich geeicht.

Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, nach Einbau oder Austausch des Zählers den Abnehmer auf die Unversehrtheit des Zählers und seiner Plombenverschlüsse aufmerksam zu machen. Falls ein Abnehmer die Richtigkeit der Anzeige des Wasserzählers bezweifelt, steht es ihm frei, jederzeit eine Überprüfung zu beantragen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die Abweichung die eichamtlich zugelassene Toleranz um 50 % überschreitet, sonst zu Lasten des Abnehmers. Das Prüfergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für beide Teile bindend. Auch die Gemeinde kann im Zweifelsfalle eine solche Überprüfung auf eigene Kosten durchführen. Liegen Fehlanzeigen über die vorerwähnten Toleranzgrenzen vor, so wird für die Dauer des vorhergegangenen Ablesezeitraumes eine Korrektur der Verbrauchsgebühren vorgenommen.

Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei zu ermitteln ist, oder wenn der Wasserzähler überhaupt nicht angezeigt hat, wird für die Gebührenbemessung der Verbrauch des vorhergegangenen Ablesezeitraumes zugrunde gelegt, sofern an der Anzahl, der Größe der Entnahmestellen, sowie an der Art der Nutzung des betreffenden Grundstückes oder Gebäudes keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind. Sind solche Änderungen jedoch eingetreten, werden Sie bei der Gebührenbemessung berücksichtigt.

- (3) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler einschließlich der Plombierung vor Abwasser, Grundwasser, Oberflächenwasser, sowie Frost und Hitze zu schützen. Bei Beschädigung des Wasserzählers durch derartige Einwirkungen, geht die Schadensbehebung zu Lasten des Abnehmers, sofern diese Schäden nicht durch Organe der Gemeinde verursacht wurden. Frostschäden sowie Diebstahl gelten nicht als Einwirkungen höherer Gewalt. Beschädigungen oder Gebrechen des Wasserzählers oder an der Anschlussleitung und auch an der Hausanschlussleitung sind vom Abnehmer unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Der Wasserzähler muss stets zugänglich sein.
- (4) Der Abnehmer gestattet den mit Ablesung, Kontrolle oder Austausch der Wasserzähler beauftragten Organe der Gemeinde, welche sich ausweisen müssen, jederzeit den Zutritt. Wenn der Zutritt oder das Ablesen nicht möglich ist, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, bis die Ablesung wieder möglich ist.
- (5) Die Gemeinde hat jeden Wasserzähler am Verbindungsstück mit der Anschlussleitung zu plombieren. Jede Beschädigung dieser Plomben oder der eichamtlichen Plomben des Wasserzählers ist der Gemeinde umgehend zu melden. Die mit der Neuplombierung in Zusammenhang stehenden Kosten hat der Abnehmer zu tragen. Darüber hinaus kann die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verfolgt werden.
- (6) Die Gemeinde hat für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler beizustellen. Unbeschadet dieser Bestimmung kann bei landwirtschaftlichen Liegenschaften der Einbau eines Subzählers zur

Messung des Wasserverbrauches in den Stallungen erfolgen.

§ 5 - Überwachung und Kontrolle der Leitungen

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, sich jederzeit durch ihre beauftragten Organe, die sich als solche ausweisen müssen, zum Zustand sowie von der Art der Benützung von Haus- und Anschlussleitungen zu überzeugen. Diese Organe haben Zutritt zu den Hausleitungen und Messeinrichtungen unter Beiziehung des Eigentümers oder einer erwachsenen Person seines Haushaltes und sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse gegenüber Dritten verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Kennzeichnung von Leitungsführungen kleine Markierungstafeln an Gebäuden, Einfriedungen oder sonstigen geeigneten Stellen anzubringen. Die Eigentümer dieser Objekte haben die Anbringung zu gestatten. Die Markierungen dienen auch zur Auffindung von Hydranten, Schiebern und Straßenventilen.
- (3) Die Betätigung von Schiebern und Straßenventilen ist grundsätzlich nur den Organen der Gemeinde gestattet.

§ 6 - Material und Beschaffenheit der Rohre

- (1) Für Druckwasserleitungen dürfen nur folgende Arten von Rohren verwendet werden:
 - a. Gussrohre gemäß ÖNORM M 5770
 - b. Stahlrohre gemäß ÖNORM M 5611, M 5612 und M 5641
 - c. geschweißte oder nahtlose Stahlrohre mit entsprechender Korrosionsschutzisolierung
 - d. innen und außen verzinkte, nahtlose oder geschweißte, schmiedeeiserne Gewinderohre gemäß ÖNORM M 5611
 - e. Kupferrohre gemäß ÖNORM M 5720 mit Ausnahme der Rohre mit einer Wandstärke kleiner als 0,8 mm
 - f. Rohre aus Polyäthylen PE - weich gemäß ÖNORM B 5170, B 5171 und PE - hart gemäß ÖNORM B 5172 und B 5173
 - g. Rohre aus Polyvinylchlorid PVC-hart gemäß ÖNORM B 5182 und B 5183
- (2) Die Verzinkung bzw. der Korrosionsschutz darf beim Verlegen nicht beschädigt werden. Die Isolierung blank gewordener Stellen ist sorgfältig zu ergänzen.
- (3) Rohre unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite sind für Hausanschlussleitungen nicht zulässig. Die Verwendung von Rohren unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite ist nur für kurze Verbindungsleitungen bei kleinen Warmwasserapparaten, Handwaschtischen und Zwischenbehältern für Abort- und Spülbecken zulässig.

§ 7 - Rohrbindungen

- (1) Die Muffenverbindungen bei Gusseisen müssen mit Schraubenmuffen oder mit Steckmuffen hergestellt werden. Die schmiedeeisernen Gewinderohre sind durch Gewindeformstücke (Temperguss - Randfittings) innen und außen verzinkt oder durch Flanschen zu verbinden.
- (2) Als Dichtungsmittel sind nur solche zu verwenden, die nicht gesundheitsschädlich sind.

§ 8 - Hausleitungen

- (1) Jede Hausleitung ist an ihrem Beginn und zwar noch vor einer allfälligen Verzweigung, zur vollständigen Absperrung des Wasserzuflusses von der Anschlussleitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperrorgan (Absperrvorrichtung) zu versehen.

§ 9 - Technische und sanitäre Vorschriften

- (1) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instand gehalten werden, dass sie nach den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes 1971 BGBl. Nr. 240, erbracht.
- (2) Die an das Rohrnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung gebracht werden.

§ 10 - Abgaben, Abgabepflicht, Fälligkeit

- (1) Es werden folgende Wasserleitungsgebühren eingehoben:
 - a. Verbrauch mit € 0,59 pro m³ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
 - b. die Wasserzählergebühr pro Jahr für die Beistellung und Erhaltung der Wasserzähler mit € 11,39 für Wasserzähler mit 3m³ Durchflussmenge/Stunde, mit € 15,34 für Wasserzähler mit 7m³ Durchflussmenge/Stunde, mit € 29,38 für Wasserzähler mit 20m³ Durchflussmenge/Stunde und mit € 272,50 für Verbund-Wasserzähler und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
 - c. der Wasserleitungsbeitrag, der sich aus dem Produkt des Berechnungsfaktors mal Einheitssatz errechnet. Der Berechnungsfaktor ist bei Gebäuden in der Weise zu ermitteln, dass die Hälfte der verbauten Grundfläche in Quadratmetern mit der um 1 erhöhten Anzahl der Geschosse vervielfacht wird. Dach- und Kellergeschosse bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht zu Wohn- oder Geschäftszwecken benutzbar ausgebaut sind. Bei Anlagen, die nicht als Gebäude bezeichnet werden können, ergibt sich der Berechnungsfaktor aus dem einfachen Flächenausmaß derselben in Quadratmetern. Bei unbebauten Liegenschaften, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden (§ 2 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz), beträgt der Berechnungsfaktor, unabhängig von der Größe der Liegenschaft, 100. Wird anlässlich

einer Abteilung einer solchen Liegenschaft auf Bauplätze ein Gebäude oder eine sonstige Anlage errichtet, so ist der auf dieses Baugrundstück nach dem Flächenausmaß entfallende Teil des bereits geleisteten Beitrages auf den für das Gebäude oder die Anlage zu entrichtenden Wasserleitungsbeitrag anzurechnen.

Der Einheitssatz wird mit € 4,3701 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt.

- d. Die Anschlussgebühr für die Herstellung der Anschlussleitung vom Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- (2) Kann infolge Beschädigung des Wassermessers der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden, so ist der Durchschnittsverbrauch von 3 Monaten in der gleichen Zeit des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung des Wasserzinses anzunehmen, sofern nicht Umstände vorliegen, die auf einen höheren Verbrauch schließen lassen.
- (3) Die Wasserleitungsgebühren werden den Gebäude-Eigentümer schriftlich zur Zahlung vorgeschrieben und sind binnen 30 (dreißig) Tagen nach Zustellung der Vorschreibung fällig. Eine Berufung gegen die Vorschreibung behebt nicht die Pflicht zur sofortigen Zahlung.
- (4) Die Wasserleitungsgebühren werden nach den für Abgaben geltenden Vorschriften eingehoben und zwangsweise eingebracht.

§ 11 - Einhebung der Abgaben

Die Einhebung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Stmk. Landesabgabenordnung – LAO LGBl. Nr. 158/1963, i.d.g.F..

§ 12 - Schlussbestimmungen

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat die Gemeinde den Anschluss der Wasserleitungseinrichtungen zu verweigern bzw. bis zur Behebung der aufgezeigten Mängel die Wasserlieferung einzustellen.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt gültige Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Thörl außer Kraft.

Der Bürgermeister